

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Landesgesetz zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2017 den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterzeichnet, der eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) insbesondere im Bereich der Sportwetten vorsieht. Der Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011, der am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, hat das staatliche Wettmonopol während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert und die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Sportwettkonzessionen an private Veranstalter erlaubt. Die Konzessionen können jedoch nicht an die im Rahmen eines unionsweiten Ausschreibungsverfahrens ausgewählten Bewerber erteilt werden, da der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Erteilung der Konzessionen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben hat (HessVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2015 - 8 B 1028/15). Damit kann der Staatsvertrag im Bereich der Sportwetten bis auf Weiteres nicht umgesetzt werden.

Mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll der Sportwettenmarkt reguliert und Rechtssicherheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen werden. Zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung unerlaubter Angebote geebnet. Zu diesem Zweck sieht der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag vor, dass die Begrenzung der Zahl der Sportwettkonzessionen auf 20 für die Dauer der Experimentierphase (verlängert bis zum 30. Juni 2021) aufgehoben wird. Ferner wird allen Bewerbern im laufenden Konzessionsverfahren, die die Mindestanforderungen erfüllt haben, die Veranstaltung von Sportwetten kraft Gesetzes vorläufig erlaubt. Hierbei handelt es sich um 35 Konzessionsbewerber. Die vorläufige Erlaubnis

kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages.

Auf Wunsch des Landes Hessen werden außerdem die bisher in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf andere Länder verteilt. So ist das Land Nordrhein-Westfalen künftig für die Entgegennahme der Konzessionsabgabe (§ 4 d Abs. 1 GlüStV) sowie die Erteilung der Erlaubnis für das Veranstellen von Sportwetten und für das Veranstellen und Vermitteln von Pferdewetten im Internet (§ 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GlüStV) zuständig. Die Führung der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Glücksspielkollegiums (§ 9 a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) sowie die zentrale Führung der bundesweiten Sperrdatei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) wird auf das Land Sachsen-Anhalt übertragen.

Die Zuständigkeit für das Untersagen der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel (sogenanntes Payment-Blocking) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV wird von Niedersachsen auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen (§ 9 a Abs. 2 Satz 2 GlüStV).

Damit der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft treten kann, ist gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Zustimmung des Landtags durch Gesetz erforderlich. Ferner bedürfen die im Landesglücksspielgesetz vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), geändert durch Gesetz vom 18. August 2015 (GVBl. S. 190), BS Anhang I 154, auf Sportwetten bezogenen Regelungen einer Anpassung an die Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Landesgesetz wird die erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag herbeigeführt. Gleichzeitig werden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Sportwetten an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. So wird festgelegt, dass ein Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist, Sportwetten ausschließlich über Lotto-Aannahmestellen im Nebengeschäft

vermitteln darf. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Konzessionsnehmer ihre Wettvermittlungsstellen vorrangig auf die größeren Städte in Rheinland-Pfalz verteilen werden, da hier die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten am größten ist. Um gleichwohl sicherzustellen, dass terrestrische Sportwettangebote auch in ländlicheren Regionen verfügbar sind, darf der Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist, Sportwetten nur über die im gesamten Land Rheinland-Pfalz vorhandenen Lotto-Annahmestellen vertreiben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit Aufgaben anfallen, die nach § 9 a Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 GlüStV von einer Landesbehörde für alle Länder wahrgenommen werden, werden nach § 20 Abs. 1 und 2 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag (VwVGlüStV-E), Stand: 27. September 2017, – wie bislang – unter Berücksichtigung etwaiger Einnahmen aus dieser Tätigkeit nach der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag vom 23. Mai 2012 anteilig von allen Ländern gemeinsam getragen. Darüber hinaus sollen künftig die Personal- und Sachkosten, die durch den Vorsitz des Glücksspielkollegiums zusätzlich entstehen, nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden (§ 3 Abs. 3 VwVGlüStV-E).

Die Vorlaufkosten zur Durchführung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages werden gemäß § 20 Abs. 6 VwVGlüStV-E von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen. Die Vorlaufkosten sollen zusammen mit dem Wirtschaftsjahr 2018 abgerechnet werden. Abschlagszahlungen sind von den anderen Ländern darauf nicht zu leisten.

Die Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung einer neu zugeordneten zentralisierten Zuständigkeit in der Implementierungsphase wird sich voraussichtlich in der Größenordnung bewegen, die für diese Aufgabe in der Implementierungsphase von dem bislang zuständigen Land in Ansatz gebracht wurde. Hinzu kommen Kosten für

den Abwicklungsaufwand. Bei der künftigen Überwachung der 35 kraft Gesetzes vorläufig erlaubten Sportwettanbieter sowie etwaiger weiterer Konzessionsnehmer im Bereich der Sportwetten ist mit steigenden Personal- und Sachkosten zu rechnen.

Die Höhe etwaiger Mehrkosten lässt sich gegenwärtig nicht beziffern.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 14. November 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen
Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschluss-
fassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Malu Dreyer

Landesgesetz
zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Änderung des
Landesglücksspielgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 16. März 2017 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Landesglücksspielgesetz vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), geändert durch Gesetz vom 18. August 2015 (GVBl. S. 190), BS Anhang I 154, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Jahreszahl „2011“ die Worte „in der jeweils „geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential haben den Ausschluss der in der Sperrdatei nach § 23 GlüStV aufgenommenen Spieler sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, alle notwendigen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um den Vermittlern den Abgleich mit dem länderübergreifenden Sperrsystem (§ 8 GlüStV) zur ermöglichen.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Annahmestellen sind verpflichtet, jeden Spieler mindestens einmal täglich vor der ersten Wettabgabe mit der Sperrdatei abzugleichen. Der Abgleich ist durch Kontrolle des Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durchzuführen. Die Annahme von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential ohne Abgleich des Spielers mit der Sperrdatei nach § 23 GlüStV ist unzulässig.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „zu“ die Worte „einer anderen Wettvermittlungsstelle oder“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Vermittlung von Sportwetten an einen Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist oder war, darf ausschließlich in den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Endergebniswetten im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV sind in einer Annahmestelle unzulässig.“
 - d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Für Vermittler von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Sperrzeit und Feiertagsruhe für Wettvermittlungsstellen

(1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr. An den folgenden Tagen ist das Spiel in Wettvermittlungsstellen nicht zugelassen:

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor 11.00 Uhr, soweit nicht der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Feiertagsgesetzes vor 11.00 Uhr liegt oder eine Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Feiertagsgesetzes zugelassen wurde,
2. am Karfreitag, am Ostersonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags,
3. am 24. Dezember ab 13.00 Uhr.

(2) Ausnahmen von der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 oder der Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274, BS 711-7) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht zulässig.“

6. In § 11 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „11.00 Uhr“ durch die Angabe „13.00 Uhr“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 11 d Abs. 1 Satz 1 für das Spiel in Gaststätten sind nicht zulässig.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 a gilt entsprechend.“
8. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind; sie dürfen unter einer zu diesem Zweck angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen.“
9. In § 16 Abs. 1 Nr. 36 wird nach dem Wort „entgegen“ die Verweisung „7 a Abs. 1,“ eingefügt.

Artikel 3

Die Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2005 (GVBl. S. 365), BS 711-7, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sperrzeit für Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und Pferdewettvermittlungsstellen richtet sich nach den Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166, BS Anhang I 154)) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft:

1. die Artikel 2 und 3 am 1. Januar 2018,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

(2) Der Tag, an dem der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland, der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4 b Abs. 5 entfällt.“
5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Sonderkündigungsrecht

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4 c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4 c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4 e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung

ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Begründung zu dem Landesgesetz

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2017 den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterzeichnet. Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 sieht anstelle eines staatlichen Sportwettenmonopols ein Konzessionssystem mit 20 Sportwettkonzessionen vor, das für einen Zeitraum von sieben Jahren erprobt werden soll. Die Konzessionen können jedoch nicht an die im Rahmen eines unionsweiten Ausschreibungsverfahrens ausgewählten Bewerber erteilt werden, da der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) die Erteilung der Konzessionen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben hat (HessVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2015, 8 B 1028/15). Um gleichwohl den Sportwettenmarkt in geordnete Bahnen zu lenken, sieht der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag folgende punktuelle Änderungen im Bereich der Sportwetten vor:

- Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase (bis zum 30. Juni 2021 bzw. im Falle der Fortgeltung des Staatsvertrages bis zum 30. Juni 2024) aufgehoben. Ein Auswahlverfahren (§ 4 b Abs. 5 GlüStV) ist nicht mehr erforderlich.
- Die Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, werden kraft Gesetzes vorläufig erlaubt. Hierbei handelt es sich um 35 Konzessionsbewerber. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages.
- § 29 Abs. 1 Satz 3 GlüStV, der eine Übergangsregelung für das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV enthält, ist obsolet geworden und wird aufgehoben.

Auf Wunsch des Landes Hessen werden außerdem die bisher in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf andere Länder verteilt. So ist künftig das Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Entgegennahme der Konzessionsabgabe (§ 4 d Abs. 1 GlüStV) sowie die Erteilung der Erlaubnis für das Veranstalten von Sportwetten und für das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten im Internet (§ 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GlüStV). Die Führung der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Glücksspielkollegiums (§ 9 a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) wird auf das Land Sachsen-Anhalt übertragen. Die zentrale Führung der bundesweiten Sperrdatei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) wird künftig ebenfalls vom Land Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

Die Zuständigkeit für das Untersagen der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel (sogenanntes Payment-Blocking) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV wird von Niedersachsen auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen (§ 9 a Abs. 2 Satz 2 GlüStV).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt und das Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive über keine Rechtsetzungsbefugnisse verfügt.

Dem Land Hessen wird ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2019 eingeräumt, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind.

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedarf gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet neben dieser Zustimmung die erforderlichen Anpassungen des Landesrechts an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten. So wird u. a. die Kontingentierung von Wettvermittlungsstellen von 20 je Konzessionsnehmer durch eine neue Abstandsregelung ersetzt. Neben dem bereits bestehenden grundsätzlichen Er-

fordernis, zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, einen Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie nicht zu unterschreiten, muss dieser Abstand zukünftig auch zu anderen Wettvermittlungsstellen eingehalten werden. Als Folge ist die Möglichkeit einer Übertragung nicht genutzter Kontingente von Konzessionsnehmern entfallen. Die Obergrenze von landesweit 400 Wettvermittlungsstellen bleibt unberührt.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungsentwicklung. So wird festgelegt, dass ein Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist, Sportwetten ausschließlich über Lotto-Aannahmestellen im Nebengeschäft vermitteln darf. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Konzessionsnehmer ihre Wettvermittlungsstellen vorrangig auf die größeren Städte in Rheinland-Pfalz verteilen werden, da hier die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten am größten ist. Um gleichwohl sicherzustellen, dass terrestrische Sportwettangebote auch in ländlicheren Regionen verfügbar sind, darf der Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist, Sportwetten nur über die im gesamten Land Rheinland-Pfalz vorhandenen Lotto-Aannahmestellen vertreiben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Wettvermittlungsstellen und Pferdewettvermittlungsstellen abweichend vom allgemeinen Arbeitsverbot des § 3 des Feiertagsgesetzes (LFtG) vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 113-10, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geöffnet sein dürfen. Insoweit sind positive Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu erwarten.

Das Gesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist entbehrlich, da es vor dem Hintergrund des von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. März 2017 unterzeichneten Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages keine Regelungsalternative gibt. Hiernach ist die politische Entscheidung für eine zeitlich befristete Aufhebung der Begrenzung der Zahl der Sportwettkonzessionen ebenso gefallen wie für die vorläufige

Erlaubnis kraft Gesetzes der 35 Konzessionsbewerber, die im Sportwettkonzessionsverfahren die Mindestvoraussetzungen erfüllt haben. Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedarf zu seiner Umsetzung zwingend der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Nur auf diese Weise kann die im Änderungsstaatsvertrag manifestierte politische Grundsatzentscheidung umgesetzt werden.

Das Gesetz berührt das Konnexitätsprinzip nicht.

Im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens wurden folgenden Stellen angehört:

- Automaten-Verband Rheinland-Pfalz e.V.,
- Deutscher Automaten-Großhandelsverband (DAGV) e.V.,
- Deutscher Buchmacherverband Essen e.V.,
- DEHOGA Rheinland-Pfalz, Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe,
- GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder,
- Deutscher Sportwettenverband (DSWV) e.V.,
- Lotto Rheinland-Pfalz GmbH,
- Kommunalrat.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben der Dachverband "Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V." und der Automaten-Verband Rheinland-Pfalz e. V., gemeinsam mit dem Deutschen Automaten-Großhandels-Verband e. V., auch im Namen des Verbands der Deutschen Automatenindustrie e. V., des Bundesverbandes Automatenunternehmer e. V. und des FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V. Gebrauch gemacht.

In deren Stellungnahmen wird bezweifelt, ob der bestehende Mindestabstand zwischen Spielhallen und öffentlichen und privaten Jugendeinrichtungen von 500 Metern Luftlinie (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG) den Jugendschutz überhaupt fördern könne, da die standortbezogenen Sperrsysteme die Jugendlichen bereits vom gewerblichen Spiel ausschließen würden. Im Rahmen der seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) durchgeführten Testkäufe seien auch nahezu keine Verstöße

festgestellt worden. Der Spielerschutz könne durch weitere qualitative Spielerschutzmaßnahmen wie z. B. die Einführung einer Zertifizierung von Spielhallen und Gaststätten erreicht werden. Sozialkonzepte und Mitarbeiterschulungen würden zusätzlich eine geeignete Alternative zum Spielerschutz darstellen.

Richtig ist, dass im Rahmen der Testkäufe im Jahr 2016 durch die ADD bei 533 kontrollierten Betriebsstätten lediglich eine Durchfallquote von 0,56 Prozent bestand. Dennoch können die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags nicht ausschließlich durch spieler- bzw. verfahrensbezogene Maßnahmen erreicht werden. Es ist anerkannt, dass das gewerbliche Spiel in Spielhallen das Glücksspiel mit den höchsten Suchtgefahren darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12). Geldspielgeräte in Spielhallen und in Gaststätten machen mit 51 Prozent den größten Anteil am regulierten Markt in Deutschland aus. Angesichts der hohen Suchtgefahren, die vom Spiel an Geldspielgeräten in Spielhallen ausgehen und des hohen Gewichts der Suchtbekämpfung, wie sie in § 1 GlüStV verankert ist, sind Abstandsregelungen erforderlich, um den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten. Das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel für die Erreichung eines verstärkten Jugendschutzes dar. Indem wenigstens in der Nähe der von Jugendlichen besonders häufig aufgesuchten Einrichtungen Spielhallen aus dem alltäglichen Umfeld der Kinder und Jugendlichen herausgenommen werden, wird erreicht, dass diese in geringerem Maße Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit sind. Gerade bei besonders schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen kann so ein Gewöhnungseffekt durch ein stets verfügbares Angebot vermieden werden. Insbesondere stellen rein spieler- oder gerätebezogene Maßnahmen kein gleich wirksames Mittel zur Bekämpfung und Verhinderung von Spielsucht dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12).

Ferner wird von den o. g. Verbänden angeführt, dass eine Begrenzung des Glücksspielangebots nicht dazu führt, den natürlichen Spieltrieb in der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und der Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel in Schwarzmärkten entgegen zu wirken (§ 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV). Die bisherigen Regelungen würden faktisch zu einer Beseitigung von Spielhallen aus den Innenstädten führen und gegen das Kanalisierungsgebot § 1 GlüStV verstoßen. Spätestens mit

Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags am 30. Juni 2021 (§ 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV) wäre mit einem weiteren Anwachsen des Glücksspiels im nichtregulierten Markt zu rechnen.

Eine Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, auch für den Bereich der Spielhallen, vor dem Hintergrund einer wirksamen Suchtbekämpfung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV), wird durch die bestehenden Regelungen gewährleistet. Wegen der schweren Folgen einer Spielsucht und des erheblichen Suchtpotentials des gewerblichen Automatenspiels kommt der Spielsuchtprävention und dem Spielerschutz ein hohes Gewicht zu, welches gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse der Spielhallenbetreiber überwiegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12). Das Abstandsgebot dient ferner der Vermeidung einer Entstehung von spielbankähnlichen Großspielhallen („Las Vegas Effekt“ - Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12). Eine faktische Beseitigung der Spielhallen in den Innenstädten ist durch die Abstandsregelung nicht zu befürchten, da u. a. gemäß § 11 a Abs. 4 LGlüG Ausnahmen vom Abstandsgebot möglich sind, wenn dies aus Vertrauens- oder Bestandsschutzerwägungen erforderlich erscheint. Das Wachstum des nicht-regulierten Marktes kann im Übrigen nicht zu einer Aufweichung des Spielerschutzes führen. Schließlich führt auch das etwaige Auslaufen des Glücksspielstaatsvertrags nicht dazu, dass ein rechtsfreier Raum entsteht, da dieser in diesem Falle als landesrechtliche Regelung fort gilt (§ 21 Abs. 5 Satz 2 LGlüG).

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH und der kommunale Rat haben keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die zur Ratifizierung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erforderliche Zustimmung und den Hinweis auf die im Anschluss an das Landesgesetz erfolgende Veröffentlichung des Staatsvertrages.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 2)

Wegen der Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages werden die bisherigen statischen Verweisungen des Landesglücksspielgesetzes auf den Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 in dynamische Verweisungen umgewandelt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der neue Absatz 4 begründet Pflichten für Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential. Der Veranstalter wird verpflichtet, den Spielerschutz über den Anschluss an die zentrale Sperrdatei gemäß § 23 GlüStV sicherzustellen. Die Pflicht zum Abgleich resultiert aus § 8 Abs. 6 GlüStV und ist Ausfluss der suchtvorbeugenden Ziele in § 1 GlüStV. Zu diesem Zweck hat der Veranstalter alle notwendigen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Regelung flankiert die neu eingeführten Überprüfungsmaßnahmen in Annahme- und Wettvermittlungsstellen in § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 8.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der neu eingeführten Regelung in § 3 Abs. 4. Während diese Bestimmung Spielerschutzpflichten gegenüber den Veranstaltern von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential begründet, nimmt der neue Absatz 6 die Annahmestellen selbst in die Pflicht. Zum Schutz der Spieler ist in den Annahmestellen vor jeder Wette die Identität des Spielers sicherzustellen und einmal täglich vor der ersten Wettplatzierung mit der zentralen Sperrdatei abzugleichen. Dieses Vorgehen berücksichtigt die Aspekte des Spielerschutzes (§§ 1, 8 und 23 GlüStV) als auch die Interessen des Veranstalters von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential. Satz 3 stellt ausdrücklich fest, dass eine Vermittlung von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential ohne vorherigen Abgleich unzulässig ist.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Mit dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird die Begrenzung der Zahl der Konzessionen für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben. 35 Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, werden bereits kraft Gesetzes vorläufig erlaubt. Darüber hinaus können weitere Konzessionen durch die zuständige Behörde an Antragsteller erteilt werden, die die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Um den in § 1 GlüStV niedergelegten suchtppräventiven Zielen gerecht zu werden, hat eine Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen zu erfolgen. Statt eine Begrenzung über eine maximal zulässige Zahl an Wettvermittlungsstellen je Konzessionsnehmer festzulegen, wird die Begrenzung zukünftig über eine zusätzliche räumliche Abstandsregelung zwischen den einzelnen Wettvermittlungsstellen erfolgen. Der frühere Absatz 3 Satz 1 sah lediglich einen Mindestabstand zwischen einer Wettvermittlungsstelle und einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, vor. Mit der Ausdehnung des Abstandsgebots auf Wettvermittlungsstellen untereinander soll sichergestellt werden, dass die Zahl der Wettvermittlungsstellen in Rheinland-Pfalz in einem überschaubaren Rahmen bleibt.

Die Regelung orientiert sich an der bestehenden Regelung über das Abstandsgebot bei Spielhallen in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Danach ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 500 Meter Luftlinie zu einer anderen Spielhallen oder zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, einzuhalten. In der Rechtsprechung sind derartige Abstandsregelungen für rechtmäßig befunden worden. Im Bereich des Automatenspiels hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Abstandsgebot zur Vermeidung einer Entstehung von spielbankähnlichen Großspielhallen („Las Vegas Effekt“ - Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12) zulässig ist. Für den Bereich der Wettvermittlungsstellen hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die aktuell bestehende Abstandsregelung für Wettvermittlungsstellen zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, für rechtmäßig erachtet (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. Januar

2016 – 6 B 11140/15). Analog der Regelung zu Spielhallen ist es zur Begrenzung des terrestrischen Glücksspielangebots gerechtfertigt, die Abstandswerte zu Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, auf Wettvermittlungsstellen untereinander zu übertragen. Auf diesem Wege wird nicht nur ein rechtlicher Gleichklang im Rahmen der Abstandsregelungen hergestellt, sondern zugleich eine sinnvolle und effektive Begrenzung des Glücksspielangebots in Wettvermittlungsstellen zur Vermeidung einer „Ghettoisierung“ von Glücksspielangeboten erzielt. Vor dem Hintergrund des geringeren Suchtpotentials von Glücksspielangeboten in Wettvermittlungsstellen im Gegensatz zum gewerblichen Automatenspiel in Spielhallen ist ein niedrigerer räumlicher Abstand angemessen.

Das neue Abstandsgebot wird zu einer Begrenzung des terrestrischen Wettangebots weit unterhalb der Begrenzungsregelung auf landesweit 400 Wettvermittlungsstellen führen. So beabsichtigen mehrere der 35 Konzessionsbewerber, die die Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ihre Sportwetten ausschließlich über das Internet anzubieten. Deren Kontingente für Wettvermittlungsstellen können nach den Anpassungen im neuen Absatz 3 zukünftig nicht mehr auf andere Konzessionäre übertragen werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 entspricht dem früheren Absatz 2 Satz 1. In Zusammenhang mit dem Wegfall der Höchstgrenze für Wettvermittlungsstellen waren die Sätze 2 bis 5 redaktionell zu streichen. Wenngleich die bisherige Begrenzung auf höchstens 400 Wettvermittlungsstellen in einem engen Sachzusammenhang mit der Begrenzung der Zahl der Konzessionen auf 20 je Konzessionsnehmer stand, so ist weiterhin die Limitierung der Wettvermittlungsstellen auf landesweit 400 in Ergänzung zur Erweiterung des Abstandsgebots in Absatz 2 für eine Begrenzung des terrestrischen Wettangebots, in Anlehnung an die Zielen des Glücksspielstaatsvertrages, förderlich.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 Satz 1 legt fest, dass die Vermittlung von Sportwetten an einen Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist oder war, ausschließlich

in den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen erfolgen darf. Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ist an der ODS Oddset Sportwetten GmbH (ODS) beteiligt. Die ODS gehört zu den 35 Konzessionsbewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum erfüllt haben und nach Artikel 2 Abs. 3 des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages kraft Gesetzes vorläufig erlaubt werden. Die Vermittlung der Sportwetten der ODS darf nicht über Wettvermittlungsstellen, sondern ausschließlich über Annahmestellen erfolgen, damit im Sinne des Kanalisierungsauftrags ein flächendeckendes terrestrisches Sportwettangebot sichergestellt ist. Die Verteilung der Wettvermittlungsstellen der übrigen Konzessionsnehmer wird sich – orientiert am Prinzip der Nachfrage – vorrangig auf die Ober- und Mittelzentren in Rheinland-Pfalz konzentrieren. Dann aber ist nicht gewährleistet, dass auch in ländlicheren Regionen die Möglichkeit besteht, Sportwetten außerhalb des Internets abzugeben. Ohne die Aufrechterhaltung eines Sportwettangebots in Annahmestellen wären insbesondere diejenigen Spielerinnen und Spieler, die bislang an der staatlichen Sportwette Oddset in Annahmestellen teilgenommen haben, gezwungen, auf den Vertriebsweg Internet auszuweichen, der wegen seiner ständigen Verfügbarkeit und der nicht vorhandenen Sozialkontrolle im Hinblick auf die Suchtgefahren generell gefährlicher ist als der Vertrieb über Annahmestellen. Auch im Vergleich zu Wettvermittlungsstellen sind Annahmestellen potentiell ungefährlicher, weil Annahmestellen, in denen Sportwetten nur im Nebengeschäft angeboten werden, nicht zu einem längeren Verweilen ausgelegt und Live-Wetten hier gemäß Absatz 6 Satz 2 verboten sind. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass weiterhin eine Teilnahme an Sportwetten in Annahmestellen möglich bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Suspendierung des staatlichen Wettmonopols auch unter den Bedingungen des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages weiterhin nur als Experimentierklausel und bewusst nicht als endgültige Regelung formuliert ist. Während der Experimentierphase soll erprobt werden, ob die Konzessionsregelung für den Bereich der Sportwetten angemessen und geeignet ist, die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages zu erreichen. Mit der Experimentierklausel hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Konzessionsmodell nur eine von mehreren Optionen ist, die im Falle ihres Scheiterns auch eine Rückkehr zum

staatlichen Wettmonopol beinhaltet. Für diesen Fall aber muss das Vertriebsnetz der Annahmestellen für die Vermittlung von Sportwetten erhalten bleiben.

Zu Buchstabe d

Der Verweis auf den neu eingefügten § 6 Abs. 6 stellt sicher, dass der Spielerschutz über den Abgleich von Spielerdaten mit der zentralen Sperrdatei auch für die Vermittler von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen Anwendung findet. Für die jeweiligen Veranstalter wird die Verpflichtung im neuen § 3 Abs. 4 normiert.

Zu Nummer 5 (§ 7 a)

Die neu eingefügte Bestimmung regelt die Sperrzeit und Feiertagsruhe für Wettvermittlungsstellen. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Sperrzeit von 2.00 bis 8.00 Uhr entspricht der Sperrzeitregelung für Spielhallen (vgl. § 11 d Abs. 1 Satz 1).

Absatz 1 Satz 2 enthält für Wettvermittlungsstellen eine landesrechtliche Ausnahme von dem allgemeinen Arbeitsverbot an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz. Nach § 3 Abs. 1 LFtG sind die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Dementsprechend sind gemäß § 3 Abs. 2 LFtG an diesen Tagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen. Der Vertrieb von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle stellt eine werktägliche Betätigung dar, die dem allgemeinen Arbeitsverbot unterfällt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFtG gilt das allgemeine Arbeitsverbot des § 3 Abs. 2 LFtG jedoch nicht, wenn die Tätigkeit nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen ist. Mit der neu aufgenommenen Regelung wird die Vermittlung von Sportwetten landesrechtlich an Sonn- und Feiertagen ab 11.00 Uhr grundsätzlich erlaubt. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Teilnahme an Sportwetten als Freizeitaktivität den Sonn- und Feiertagen zugerechnet werden kann. Insbesondere finden viele bewertbare Sportereignisse an Sonn- oder Feiertagen statt. Damit Spielerinnen und

Spieler die Möglichkeit haben, auch an diesen Tagen Wetten auf aktuelle Sportereignisse außerhalb des Internets abzugeben, müssen Wettvermittlungsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Für Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten mit Rücksicht auf die im Feiertagsgesetz bestehenden Vorgaben zum Schutz der Gottesdienste und besonderer Feiertage eingeschränkte Öffnungszeiten. So sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LFtG bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen verboten, wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt. Als Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes gilt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 LFtG 11.00 Uhr. Dementsprechend ist in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 festgelegt, dass das Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor 11.00 Uhr grundsätzlich nicht zugelassen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 LFtG auf vor 11.00 Uhr festgelegt wurde. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 LFtG können die örtlichen Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen bestimmen, dass der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes vor 11.00 Uhr liegt. Die Vermittlung von Sportwetten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dann auch bereits vor 11.00 Uhr zulässig, wenn die örtlichen Ordnungsbehörden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 LFtG aus wichtigen Gründen eine Ausnahme von dem Verbot nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LFtG zugelassen haben. Ebenfalls berücksichtigt wird die Vorgabe in § 6 LFtG. Danach sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertags angepasst sind, am Karfreitag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4.00 Uhr, am Allerheiligentag von 13.00 bis 20.00 Uhr und am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13.00 Uhr verboten. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geht über diese Vorgaben hinaus und verbietet die Vermittlung von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle am Karfreitag, am Ostersonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags. Am 24. Dezember gilt das Verbot gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ab 13.00 Uhr.

Absatz 2 stellt klar, dass Ausnahmen von der Sperrzeitregelung unzulässig sind.

Zu Nummer 6 (§ 11 d)

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist das Spiel in Spielhallen am 24. Dezember ab 11.00 Uhr nicht zugelassen. Diese Regelung wird mit der Feiertagsregelung in § 6 Nr. 1 LFtG harmonisiert, wonach am Tag vor dem 1. Weihnachtstag alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind, erst ab 13.00 Uhr verboten sind.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient allein der Klarstellung und verdeutlicht, dass Ausnahmen von der Sperrzeit gemäß § 11 d Abs. 1 Satz 1 für das Spiel in Gaststätten nicht zulässig sind.

Zu Buchstabe b

Durch den Verweis auf § 7 a gelten aus Gründen der Gleichbehandlung die Regelungen zur Sperrzeit und Feiertagsruhe für Wettvermittlungsstellen auch für Pferdewettvermittlungsstellen.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Die Regelung stellt klar, dass die zuständige Behörde zu Ermittlungszwecken und zum Nachweis unerlaubten oder in Abweichung von den Bestimmungen der Erlaubnis angebotenen Glücksspiels Testkäufe und Testspiele durchführen darf, die nicht als behördliche Maßnahme erkennbar sind. Für den Sonderfall der Testkäufe und Testspiele mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des Jugendschutzes enthält Absatz 4 bereits eine entsprechende Regelung. Die Befugnis zu Testkäufen und Testspielen umfasst lediglich die Beteiligung an vorhandenen öffentlichen Glücksspielangeboten – etwa durch Loskäufe, die Platzierung von Wetten oder den Erwerb von Kundenkarten. Eine über die Annahme solcher Angebote hinausgehende Einwirkung auf den Willen des Veranstalters oder Vermittlers des Glücksspiels darf nicht erfolgen. Unrichtige Angaben zur Person dürfen bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2

verwendet werden, soweit solche Angaben – z. B. für die Eröffnung von Spielerkonten im Internet – unerlässlich sind, um den Testkauf oder das Testspiel durchzuführen. Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde unter dieser veränderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen, d. h. alle zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen kann.

Durch die Aufnahme einer ausdrücklichen Befugnisnorm in das Landesglücksspielgesetz wird der für das geltende Recht teilweise vertretenen Auffassung, dass entsprechende Maßnahmen den Straftatbestand des § 285 des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllen, der Boden entzogen und Rechtssicherheit geschaffen. Die Reichweite der Strafvorschrift kann durch Landesrecht bestimmt werden, da es sich bei den §§ 284 ff. StGB um verwaltungsakzessorische Straftaten handelt, deren Regelungsbereich durch die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften – hier das Landesglücksspielgesetz – bestimmt wird. Die Strafbarkeit des Glücksspielveranstalters nach § 284 StGB bleibt unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Durch die Aufnahme des Verweises in Absatz 1 Nr. 36 auf die neue Sperrzeitregelung gemäß § 7 a ist gewährleistet, dass Verstöße zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Artikel 3

§ 18 Abs. 1 der Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2005 (GVBl. S. 365), BS 711-7, enthält eine Sperrzeitregelung für Spielhallen, die durch die speziellere Regelung in § 11 d LGlüG verdrängt wird. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Sperrzeit für Spielhallen sowie für Wettvermittlungsstellen und Pferdewettvermittlungsstellen (öffentliche Vergnügungsstätten) nach den Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes in der jeweils geltenden Fassung richtet.

Zu Artikel 4

Absatz 1 regelt das gestufte Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen in Artikel 2 und 3 sollen auch im Falle eines Scheiterns des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags wirksam werden, da es sich um Änderungen im Bereich des Spielerschutzes außerhalb des Regelungsumfangs im Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag handelt.

Da nach außen nicht erkennbar ist, ob das Ratifizierungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, um ein Inkrafttreten des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Januar 2018 zu gewährleisten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung vor.

Begründung zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH –, Entscheidung vom 25. September 2015 – Vf. 9-VII-13). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, Beschluss vom 16. Oktober 2015 – 8 B 1028/15).

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Staatsvertrags wird die überfällige Regulierung des Sportwettenmarktes abgeschlossen und Klarheit für die Anbieter und beteiligte

Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Konzessionsverfahrens erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben; ein Auswahlverfahren (§ 4 b Abs. 5) ist nicht mehr erforderlich.
- Durch eine Übergangsregelung wird ab Inkrafttreten des Zweiten Änderungsstaatsvertrages allen Bewerbern im Konzessionsverfahren, die im laufenden Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt haben, vorläufig die Tätigkeit erlaubt.
- Zudem werden die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben dem Wunsch Hessens entsprechend auf ein anderes Land übertragen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das länder-einheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 1992 – 1 BvR 1586/89).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, Entscheidung vom 25. September 2015 –

Vf. 9-VII-13). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (BVerwG, Urteil vom 5. November 1965 – VII C 119.64) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1966 – VII C 128.64; BVerfG, Urteil vom 22. Februar 1994 – 1 BvL 30/88: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

Es ist zu prüfen, ob die Ausführungszuständigkeit in ländereinheitlichen Verfahren weiterhin den bestehenden Behörden eines einzelnen Landes zugewiesen oder dafür auch aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten der Kontinuität und Selbständigkeit bei der Personalgewinnung und daraus folgend einer größere Spezialisierung bei den Mitarbeitern eine neue Behörde der Länder als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Änderungen in §§ 4 d, 9 a und 23 sind erforderlich, um die bisher dem Land Hessen übertragenen Aufgaben auf andere Länder zu übertragen.

In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

§ 9 a Abs. 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

In § 10 a Abs. 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase zunächst (einheitlich) bis 30. Juni 2021 erstreckt. Nach § 35 Abs. 2 tritt mit Ablauf dieses Tages der Staatsvertrag außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen seine Fortgeltung beschließt. In diesem Fall verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024. Damit wird auf die Dauer der bisherigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren in Hessen reagiert, die bereits mehr als die Hälfte der vorgesehenen Experimentierphase in Anspruch genommen haben.

In Abweichung von § 4 a Abs. 3 Satz 1 wird in § 10 a Abs. 3 für die Experimentierphase die Begrenzung der Zahl der Konzessionen aufgehoben. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf und Stand der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4 a Abs. 4, § 4 b Abs. 1 bis 4 und § 4 c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (siehe v. a. § 4 e). Die Übergangsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 Abs. 3 wird durch eine Übergangsregelung den Bewerbern des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die Mindestanforderungen im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 erfüllt haben, die

Veranstaltung von Sportwetten vorläufig erlaubt. Das sind die folgenden 35 Konzessionsbewerber, die nach Prüfung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Mindestanforderungen erfüllt haben:

Cashpoint	Admiral
ODS	Oddsline
Primebet	ElectraWorks
Digibet	Bet at home
Ladbrokes	Bet90
Deutsche Sportwetten	Personal Exchange International
Polco	Inter Media
Hobiger	Ruleo
Racebets	Albers
IBA	Star Sportwetten
Betkick	Goldbet
ISIK/Top Goal	World of sportsbetting
Tipico	Tipwin/Yoobet
Interwetten	Lottomatica
Hillside (New Media)	Betclic
Chandler	Betway
Stanleybet	World of bets
Fröhlich	

Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber eine Sicherheitsleistung entsprechend § 4 b Abs. 3 Satz 1 GlüStV in Höhe von 2,5 Millionen Euro erbringt.

Zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden Pflichten soll die kraft Gesetzes bestehende vorläufige Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen näher ausgestaltet werden. Auch die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden. Sie ist

nach pflichtgemäßer Ermessensausübung frei widerruflich; ein Widerruf wird insbesondere bei Nichtverfolgen oder Rücknahme sowie endgültiger Ablehnung der Bewerbung in Betracht kommen, denn die innere Rechtfertigung der vorläufigen Erlaubnis entfällt mit der Aussicht auf eine Konzession. Umgekehrt wird der Widerruf auch zu prüfen sein bei Erteilung der Konzession, weil daneben regelmäßig eine vorläufige Regelung nicht erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Änderungsstaatsvertrages. Sie steht im Übrigen in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. So gibt auch die vorläufige Erlaubnis das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 GlüStV Sportwetten im Internet zu veranstalten. Im Rahmen der vorläufigen Erlaubnis ist nur die Veranstaltung von erlaubnisfähigen Sportwetten im Sinne des § 21 GlüStV zulässig. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet bei Verstößen das Eskalationsregime des § 4 e GlüStV entsprechend Anwendung.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 31.3.2017

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern
Berlin, den 31.3.2017

Horst Seehofer

Für das Land Berlin
Berlin, den 16.3.2017

Michael Müller

Für das Land Brandenburg
Berlin, den 16.3.2017

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 16.3.2017

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 16.3.2017

Olaf Scholz

Für das Land Hessen

Berlin, den 16.3.2017

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 16.3.2017

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 16.3.2017

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 16.3.2017

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 16.3.2017

Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin, den 31.3.2017

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 16.3.2017

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 16.3.2017

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 31.3.2017

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 16.3.2017

Bodo Ramelow